



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau  
Elisabeth Bucher

Nur per E-Mail:  
e.bucher.9grvxn2pb4@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-738/001 II#0032

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186597] beim  
Bundesrechnungshof**

HIER Bewertung der Stellungnahme des Bundesrechnungshofes

BEZUG Ihre E-Mail vom 2. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

zwischenzeitlich hat mir der Bundesrechnungshof (BRH) eine Stellungnahme zukommen lassen. In dieser verweist der BRH darauf, dass er Sie mit seiner E-Mail vom 2. Juli 2020 informiert habe, und führt aus, dass nach seinem Verständnis der Fragestellung der BRH keine weiteren Leistungen erbringe.

Zur Einstufung der IT- und Digitalstrategie hatte ich den BRH um Darlegung gebeten, ob eine aktuelle Überprüfung stattgefunden hat. Darüber hinaus waren von mir weitere Erläuterungen zur Sicherheitsrelevanz angefordert worden, um die konkrete Einstufung plausibel zu machen.

Der BRH sieht die Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung, kurz: VSA) als erfüllt an. Die IT-Strategie des Bundesrechnungshofes enthalte beispielsweise Informationen über die IT-Sicherheitsarchitektur des Datennetzes des Bundes. Bei Kenntniserlangung durch Unbefugte könnte die Sicherheit des Datennetzes des Bundes gefährdet sein. Die Einstufung als Verschlusssache sei vom IT-Referat des BRH dokumentiert worden, dies habe auch der Geheimschutzbeauftragte zur Kenntnis genommen. Von beiden Stellen sei aktuell die Fortgeltung dieser Einschätzung versichert worden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

In Hinblick auf VS-Einstufungen hat der BRH somit eine aktuelle Überprüfung dargelegt. Auch den Hintergrund der konkreten Einstufung hat der BRH plausibel gemacht. Vor diesem Hintergrund kann ich derzeit keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang durch den BRH erkennen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.